

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Die Miller Biogas KG, Siedlerweg 12 in 88524 Uttenweiler-Dietershausen hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der auf dem Flurstück Nr. 63, Gemarkung Dietershausen bestehenden Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wurde im Jahr 2009 aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung der Unteren Baurechtsbehörde der Stadt Riedlingen errichtet und betrieben.

Die jetzt beantragte, erweiterte Anlage wird zukünftig - im Wesentlichen - über folgende Anlagenteile / Parameter verfügen:

- ein Frisch-Substratlager, Fahriloanlage mit 4 Kammern mit bis 11.450 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen auf einer Fläche von insgesamt 2.900 m<sup>2</sup>
- eine Biogasproduktion von max. 1.76076 Mio Nm<sup>3</sup> Roh-Biogas / Jahr
- eine Einbringvorrichtung
- eine Vorgrube mit 27 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- einen Fermenter mit netto 1.106 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, betongedeckt
- einen Nachgärer mit netto 1.106 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, betongedeckt
- eine Gärrestendlager-Kapazität von 2.669 m<sup>3</sup>
- ein BHKW-Gebäude
- eine Verbrennungsmotoranlage (flexibler Betrieb) mit zukünftig 1,152 MW Feuerungs-wärmeleistung
- ein Bio-Gaslager mit einer Lagermenge von 402 m<sup>3</sup>
- eine stationären Not-Fackel

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffern 1.2.2.2 und 1.11.1.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,  
den 31.01.2017

gez.

**S c h m i t t**

**Auf der Homepage des Landkreises bereit gestellt am 31. Januar 2017**